

Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie Jahresbericht des VetPK-Sekretariates 2024

Einleitung

Beim *Verhaltenskodex der veterinärpharmazeutischen Industrie (VetPK¹)* handelt es sich um einen privatrechtlichen Verhaltenskodex, der ethisch korrektes Verhalten und die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes durch Unternehmen der veterinärpharmazeutischen Industrie bezweckt. Auf dessen Einhaltung können sich die entsprechenden, in der Schweiz tätigen Unternehmen freiwillig verpflichten (aktuell 13 Unternehmen²). Der VetPK besteht seit 2004 und wurde seither mehrmals revidiert, letztmals am 12. November 2020. Das *VetPK-Sekretariat überwacht* die von Veterinärpharmafirmen durchgeführte Fachwerbung für Tierarzneimittel aufgrund von Anzeigen und eigener Überprüfung. Ausserdem überwacht es die Zusammenarbeit der veterinärpharmazeutischen Unternehmen mit Interessengruppen, Zuchtverbänden oder anderen unterstützten Organisationen.

Statistik

Im Berichtsjahr wurden 12 Verfahren im Zusammenhang mit Verstössen gegen den VetPK eröffnet. Im Vergleich zum Vorjahr (2023: 19 Verfahren) entspricht dies einer Differenz um 7 Verfahren.

In allen 12 Fällen wurde das Verfahren vom VetPK-Sekretariat eingeleitet. Es gingen keine Anzeigen von Unterzeichnerfirmen des VetPK ein (Vorjahr 2 Anzeigen). Selbstanzeigen waren keine zu verzeichnen. Das Sekretariat hat keine Kenntnis von bilateralen Verhandlungen erhalten. Alle 12 Verfahren konnten ohne Mediation abgeschlossen werden, nachdem die beanstandete Werbung angepasst oder eingestellt wurde.

Das Sekretariat beantwortete 15 Anfragen (Vorjahr 3 Anfragen). Alle Anfragen kamen von Unterzeichnerfirmen des VetPK. Die Anfragen der Unterzeichnerfirmen betrafen folgende Bereiche:

- Fachwerbung: Datenschutz, Erinnerungswerbung, Kurzfachinformation, Marktdaten, Referenzen
- Integritätsgrundsätze: Vorteile

Im Vergleich zum Vorjahr wurden dem Sekretariat weniger Belegexemplare eingereicht, wie unter der Rubrik Belegexemplare zu sehen ist.

Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer betrug im Berichtsjahr 4.2 Tage (Vorjahr 6.4 Tage), wobei die Spanne von einem bis 8 Tagen reichte.

Belegexemplare

Insgesamt wurden dem Sekretariat im Berichtsjahr 566 Belegexemplare eingereicht (Vorjahr 573). Davon gingen dem Sekretariat 525 Exemplare in elektronischer Form (Vorjahr 529) und 41 auf Papier (Vorjahr 44) zu.

Die Verteilung der Anzahl Belegexemplare pro Firma erstreckte sich dabei von 1 bis 146.

¹ Die Bestimmungen des Vet-Pharmakodexes werden im Jahresbericht mit „VetPK“ und der jeweils entsprechenden Randziffer zitiert.

² Unterzeichner des VetPK: <https://www.scienceindustries.ch/article/12612/unterzeichner-des-vetpk>

Festgestellte kodexwidrige Verhaltensweisen

In den eröffneten Verfahren wurden teilweise mehrfach kodexwidrige Verhaltensweisen beanstandet. Insgesamt waren in den 12 Verfahren 21 Beanstandungen zu verzeichnen.

- *Integritätsgrundsätze (VetPK 141-146)*

In einem Fall lag ein Verstoss gegen allgemeine Integritätsgrundsätze in der Fachwerbung vor. Beanstandet wurde ein unzulässiger Gewinnpreis (Ziffer 146).

- *Inhaltliche Anforderungen an Fachwerbung (VetPK 241-247)*

In 10 von 12 Fällen lagen Verstösse gegen inhaltliche Anforderungen an die Fachwerbung vor. Bei allen 10 Fällen mussten dabei nicht belegte Aussagen in der Fachwerbung beanstandet werden (Ziffer 241).

- *Referenzen und Vergleiche (VetPK 251-259)*

In 9 Fällen lagen Verstösse gegen Anforderung betreffend Referenzen und Vergleichen von Studienergebnissen vor.

- Ziffer 258: Am häufigsten (3 Fälle) betrafen dies fehlende oder ungültige Belege für Alleinstellungsmerkmale von Tierarzneimitteln.
- Ziffer 253: In 2 Fällen wurden die klinischen Studienberichte nicht vollständig zitiert.
- Ziffer 257: In 2 Fällen waren die Vergleiche wissenschaftlich nicht korrekt.
- Ziffer 254.4: Eine weitere Beanstandung betraf einen fehlenden Hinweis, dass eine vollständige Kopie des zitierten Prüfungsberichtes beim Unternehmen angefordert werden kann.
- Ziffer 256.2: Ebenso gab es eine Beanstandung bezüglich Fachwerbung auf Postern, welche nicht älter als 2 Jahre nach erstmaliger Präsentation sein darf.

VetPK-Sekretariat

Dr. Iris Teutsch, Dr. Sabine Schaefer-Preuss

Zürich, Januar 2025